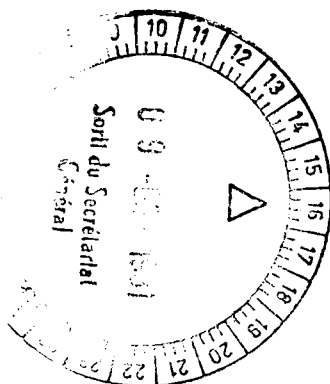


KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 80 endg.

Brüssel, den 5. März 1981



GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung
und Bewirtschaftung der Fischbestände

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(81) 80 endg.

BEGRÜNDUNG

Die Vorschläge der Kommission über die grundlegenden Prinzipien der gemeinsamen Fischereipolitik, wie sie an die allgemeine Ausdehnung der Fischereizonen auf 200 Meilen angepasst ist, wurden hauptsächlich im Oktober 1976 formuliert. Später wurden sie angepasst, insbesondere im Januar 1978, um das Ergebnis von Diskussionen zu berücksichtigen, die in verschiedenen Gemeinschaftsinstanzen stattgefunden haben.

1. Die ursprünglichen Vorschläge umfassen die Grundelemente einer Erhaltungspolitik, Kriterien für die Festsetzung jährlicher Gesamtfänge und ihre Aufteilung, Bestimmungen über den Zugang, Überwachungsmassnahmen sowie die Errichtung von spezialisierten Gemeinschaftsausschüssen, die für die Verwaltung der gemeinsamen Fischereipolitik notwendig sind.

2. Im Rahmen dieser Vorschläge hat der Rat Elemente der Erhaltungspolitik bereits gebilligt und in der Form einer Verordnung über technische Massnahmen in Kraft gesetzt; diese Verordnung wird im Rat periodisch verlängert bis sie endgültig angenommen wird.

Eine ähnliche Situation besteht im Hinblick auf Überwachungsmassnahmen; die allgemeinen Prinzipien und die Durchführungsbestimmungen haben im Prinzip Zustimmung gefunden und einige Bestimmungen sind auch schon in Kraft.

Die Kommission hat mit Entscheidung vom 8. Juni 1979 bereits einen wissenschaftlich-technischen Fischereiausschuss errichtet; sie hält es gleichwohl für wünschenswert, dass der Rat die Gelegenheit erhält, die Errichtung dieses Ausschusses in Artikel 12 zu bestätigen.

3. Hinsichtlich der Aufteilung der verfügbaren Bestände unter den Mitgliedstaaten waren die Kommissionsvorschläge in der Weise gefasst, dass sie nur bis zum 31. Dezember 1982 anwendbar waren. Daraus ergab sich zweierlei :

- einerseits blieb die Möglichkeit vorbehalten, die Verteilungsverfahren automatisch zu überprüfen, nachdem in einer hinreichend langen Periode die Wirksamkeit des Systems erprobt und die Bestände wieder aufgebaut werden konnten; dabei konnte insbesondere die in der Zwischenzeit erfolgte Umstrukturierung der Fischereiflotten berücksichtigt werden.
- andererseits verband der Endtermin des 31. Dezember 1982 implizit die Aufteilung der Bestände mit dem Problem des Zugangs, das nun wieder Aktualität zu dem Zeitpunkt gewinnt, wenn die Ausnahmeregelungen der Beitrittsakte nicht mehr anwendbar sind.

4. Hinsichtlich des Zugangs enthielten die Vorschläge eine Verallgemeinerung der Küstenzone bis zu 12 Meilen, innerhalb deren die Fischereitätigkeit auf die Küstenfischerei des Küstenstaats vorbehaltlich der Berücksichtigung "historischer Rechte" beschränkt war.

Nach Meinung der Kommission würde diese 1976 vorgeschlagene Ausdehnung der in der Beitrittsakte vorgesehenen Ausnahme höchstens einen Zeitraum von 6 Jahren erfasst haben, innerhalb dessen die Fischerei auf dauerhafter Grundlage organisiert und strukturiert hätte werden können. Gemäss der Beitrittsakte wäre die Überprüfung dieser Regeln gegen Ende 1982 erfolgt.

5. Am 1. März 1981 hat der Rat noch keine Entscheidung über den Inhalt der Regeln für die Verteilung der Bestände oder für den Zugang getroffen; der in Artikel 103 der Beitrittsakte bis zum 31. Dezember 1982 festgelegte Zeitraum ist jetzt zu kurz, um neue Mechanismen mit solch kurzer Lebenszeit festzusetzen. Es ist daher erforderlich, die Kommissionsvorschläge zu ändern, um neue wahrscheinliche zeitliche Begrenzungen zu berücksichtigen :

- hinsichtlich der Aufteilung der Bestände übernimmt der revidierte Vorschlag die in der Ratserklärung über die gemeinsame Fischereipolitik vom 30. Mai 1980 erwähnten Verteilungskriterien;
- es wird vorgeschlagen, die früheren Vorschläge über den Zugang (Artikel 6 und 7) so zu ergänzen, dass nach Auslaufen der in der Beitrittsakte vorgesehenen Ausnahmeregelungen Bedingungen geschaffen werden, die den Schutz und die ausgewogene Entwicklung der Tätigkeit der Küstenfischerei im Sinne der vom Rat in den

Haager Resolutionen vom 3. November 1976 festgesetzten Zielsetzungen garantieren. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, für zehn Jahre nach dem 31. Dezember 1982 die derzeit anwendbaren Ausnahmeregeln beizubehalten, sie aber auf 12 Meilen für alle Küstengewässer der Mitgliedstaaten zu verallgemeinern. Zur Zeit sind diese Ausnahmen in den in Artikel 101 der Beitrittsakte nicht aufgeführten Gebieten grundsätzlich noch auf sechs Seemeilen beschränkt. Es wird vorgeschlagen, am Ende der oben genannten Periode die Möglichkeit gewisser Abweichungen vom Grundsatz der gleichen Zugangsbedingungen insofern beizubehalten, als dies erforderlich ist, um die Stabilität der Tätigkeit der Küstenfischerei fortzusetzen. Daher wird die Fischereitätigkeit in dem Küstenstreifen von 12 Meilen den örtlichen Küstenfischern vorbehalten; jedoch werden Rechte, soweit diese Mitgliedstaaten zustehen, während der gesamten Ausnahmeperiode beibehalten, wobei davon auszugehen ist, dass "historische Rechte" solche sind, die in der Beitrittsakte beschrieben sind.

Darüberhinaus ist es erforderlich, diesen Vorschlag durch Vereinbarungen über den Fischereiaufwand zu vervollständigen, die die Berücksichtigung der Probleme der Küstenfischereien, insbesondere in den wirtschaftlich benachteiligten Gebieten, sowie das Interesse an einer Regelung der Fischereitätigkeit in Küstenstreifen sicherstellen. Solche Vereinbarungen setzen die Definition der betreffenden Gebiete und Bestände sowie eine Quantifizierung des jedem Staat zustehenden Fischereiaufwandes voraus. In unmittelbarer Zukunft sollten Vereinbarungen für einen Küstenstreifen um die Shetland und Orkney Inseln und in bestimmten Teilen der Irischen See getroffen werden.

6. Bei Vorlage ihrer Änderungsvorschläge hat die Kommission gleicherweise den Text bereinigt, um den Vorschlag im ganzen klarer und seine Darstellung im einzelnen vernünftig zu gestalten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) Nr. /81 DES RATES

zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die
Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, (*)

(*) ABl. Nr. C

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat ist übereingekommen, dass die Mitgliedstaaten einheitlich ihre Fischereizone vor ihrer Nordsee- und Nordatlantikküste mit Wirkung vom 1. Januar 1977 auf 200 Seemeilen ausdehnen, ohne damit einer gleichartigen Massnahme in den übrigen ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Fischereizonen, vor allem im Mittelmeer, vorzugreifen. Seither haben auf dieser Grundlage die betreffenden Mitgliedstaaten ihre Fischereigrenzen ebenfalls in gewissen Bereichen des Westatlantiks, des Skagerraks und des Kattegats sowie der Ostsee ausgedehnt. In diesem Zusammenhang ist es in Anbetracht der Überfischung der Bestände der wichtigsten Arten erforderlich, dass die Gemeinschaft im Interesse sowohl der Fischer als auch der Verbraucher durch eine geeignete Politik zum Schutz der Fanggründe die Erhaltung und Wiederauffüllung der Bestände gewährleistet. Somit ist es in Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft (1) angezeigt, eine gemeinschaftliche Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereibestände zu schaffen, die deren ausgewogene Nutzung garantiert.

Diese Regelung muss insbesondere Massnahmen zur Bestandserhaltung umfassen, die in geeigneter Form Beschränkungen des Fischereiaufwandes, Regeln für die Nutzung der Bestände, besondere Bestimmungen für die Küstenfischerei und Überwachungsmassnahmen einschliessen können.

Die Massnahmen zur Regelung des Fischereiaufwandes können Begrenzungen der zulässigen Fänge je Art oder Artengruppe einschliessen, was sich in der Festsetzung zulässiger Fangmengen für die einzelnen Bestände oder Bestandsgruppen niederschlagen wird.

(1) ABL. Nr. L 20 vom 19.1.1976, S. 19

Die Gesamtfangquote ist auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Diese Aufteilung sollte sich auf die Leitlinien stützen, die der Rat in seiner Erklärung vom 30. Mai 1980 festgelegt hat.

Es ist angezeigt, zugunsten der Küstenfischerei besondere Vorschriften zu erlassen, die es diesem Sektor ermöglichen, sich den neuen Nutzungsbedingungen im Anschluss an die Schaffung der 200-Meilen-Fischereizone anzupassen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, bis zum 31. Dezember 1992 die in Artikel 100 der Beitrittsakte bestimmten Ausnahmeregelungen beizubehalten und die in jenem Artikel vorgesehene Grenze von sechs Seemeilen bis zu 12 Seemeilen zu verallgemeinern; diese Massnahmen stellen gemäss der Beitrittsakte die Bestimmungen dar, welche auf diejenigen folgen, die bis zum 31. Dezember 1982 vorgesehen waren.

Werden in den Zonen, in denen die Mitgliedstaaten bisher die Ermächtigung zur Ausdehnung ihrer Fischereigrenzen nicht genutzt haben, bestehende Fischereitätigkeiten beibehalten.

In gewissen empfindlichen Gebieten müssen besondere Vereinbarungen über den Fischereiaufwand getroffen werden, die die Probleme bestimmter Küstenfischereien, sowie das Interesse an einer Regelung der Fischereitätigkeit in Küstenstreifen berücksichtigen.

Zu diesem Zweck muss unter anderem ein Lizenzsystem eingeführt werden.

Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission wird der Rat die nach dem 31. Dezember 1992 erforderlichen Ausnahmeregelungen treffen.

Die Schaffung einer gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände muss mit der Errichtung eines wirksamen Systems der Überwachung der Fischereitätigkeit an Ort und Stelle sowie der Anlandungen verbunden sein.

Zur Auswertung der wissenschaftlichen und technischen Daten, die eine Beurteilung der Lage der biologischen Meeresschätze sowie der zur Erhaltung der Bestände erforderlichen Bedingungen ermöglichen, muss bei der Kommission ein ständiger wissenschaftlich-technischer Ausschuss mit beratender Funktion eingesetzt werden.

Zur leichteren Durchführung dieser Verordnung muss ein Verfahren festgelegt werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission in einem Verwaltungsausschuss vorsieht -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zum Schutz der Fanggründe, zur Erhaltung der biologischen Meeresschätze und zur Gewährleistung ihrer ausgewogenen Nutzung auf einer dauerhaften Basis unter angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen wird eine gemeinschaftliche Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände geschaffen.

Zu diesem Zweck wird die Regelung insbesondere Massnahmen zur Bestandserhaltung, Regeln für die Nutzung und Verteilung der Fischbestände, besondere Bestimmungen für die Küstenfischerei und Überwachungsmassnahmen umfassen.

Artikel 2

1. Die Bestandserhaltungsmassnahmen, die zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele erforderlich sind, werden an Hand des in Artikel 12 genannten Berichts des Wissenschaftlich-technischen Fischereiausschusses festgelegt.
2. Die Massnahmen des Absatzes 1 können für jede Art oder Artengruppe unter anderem vorsehen :
 - (a) die Schaffung von Zonen, in denen der Fischfang untersagt oder auf bestimmte Zeiträume, Schiffsarten, Fanggeräte oder bestimmte Verwendungsarten der Fänge beschränkt ist,
 - (b) die Festsetzung von Normen für die Fanggeräte,
 - (c) die Festsetzung einer Mindestgrösse oder eines Mindestgewichts je Fischart,
 - (d) die Einschränkung der Fischereitätigkeit, insbesondere durch Beschränkung der Fänge.

Artikel 3

Zeigt sich, dass für eine Art oder für mehrere verwandte Arten die Fangmenge begrenzt werden muss, so werden eine zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder Bestandsgruppe, der Anteil der Gemeinschaft hieran sowie gegebenenfalls die besonderen Bedingungen für die Ausübung der Fischerei jährlich festgelegt.

Artikel 4

1. Der in Artikel 3 genannte Fanganteil der Gemeinschaft wird zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt unter ganz besonderer Berücksichtigung
 - der traditionellen Fischereitätigkeiten,
 - der besonderen Bedürfnisse der Gebiete, deren örtliche Bevölkerung von der Fischerei und damit zusammenhängenden Gewerbebereichen in besonderem Masse abhängig ist, unter anderem Irland, Grönland und die nördlichen Teile des Vereinigten Königreichs,
 - des Verlustes an Fangpotential in den Gewässern von Drittländern.
2. Die Vorschriften dieses Artikels sind bis zum 31.12.1982 anwendbar. Die nach diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassen.

Artikel 5

1. Mitgliedstaaten, die gemeinsam einen entsprechenden Antrag stellen, können von der Kommission ermächtigt werden, die ihnen nach Artikel 4 zugeteilten Quoten für eine Art oder Artengruppe ganz oder teilweise auszutauschen.
2. Die Mitgliedstaaten legen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gemeinschaftsbestimmungen die Einzelbestimmungen für die Nutzung der ihnen zugeteilten Quoten fest. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1992 die in Artikel 100 der Beitrittsakte bestimmten Regelungen beizubehalten und die in jenem Artikel vorgesehene Grenze von sechs Seemeilen für alle ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässer bis auf 12 Seemeilen zu verallgemeinern.

•

Macht ein Mitgliedstaat von der obengenannten Ermächtigung zur Verallgemeinerung Gebrauch, so behält er in den Zonen, die in Artikel 101 der Beitrittsakte nicht erwähnt sind, die bestehenden Fischereitätigkeiten dergestalt bei, dass ein Rückschritt auf diesem Gebiet im Vergleich zu der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Lage nicht eintritt.

In den Zonen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Fischereigrenzen tatsächlich unterhalb der gemäss Artikel 100 der Beitrittsakte zulässigen Grenzen beibehalten worden waren, werden die bestehenden Fischereitätigkeiten innerhalb 12 Seemeilen dergestalt beibehalten, dass ein Rückschritt gegenüber der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Lage nicht eintritt.

Unbeschadet der Rechte und Pflichten, die sich aus den vorstehenden Absätzen ergeben, kann die Ausübung der Rechte, die allen Mitgliedstaaten zustehen, für die Fischarten, die ein besonderes Interesse in empfindlichen Gebieten der Gemeinschaft darstellen, einer Vereinbarung über den Fischereiaufwand unterworfen werden, über die sich die Kommission mit den betreffenden Mitgliedstaaten abstimmt. Dabei berücksichtigt sie die Probleme der Küstenfischerei, insbesondere in den wirtschaftlich benachteiligten Gebieten, sowie das Interesse an einer Regelung der Fischereitätigkeit in Küstenstreifen.

Artikel 7

Vor dem 31. Dezember 1991 legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Lage der Fischerei in der Gemeinschaft, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Küstengebiete und den Zustand der Fischbestände sowie ihre voraussichtliche Entwicklung vor.

Auf der Grundlage dieses Berichts und unter Berücksichtigung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik trifft der Rat, falls erforderlich, auf Vorschlag der Kommission, Ausnahmeregelungen, die nach dem 31. Dezember 1992 gelten, um die Stabilität der Tätigkeit der Küstenfischerei festzusetzen.

Artikel 8

In den in Artikel 6 Absatz 3 genannten empfindlichen Gebieten wird ein gemeinschaftliches Lizenzsystem eingeführt, um die Fischereiausübung für Arten, die ein besonderes Interesse in diesen Gebieten darstellen, in Übereinstimmung mit abgestimmten Vereinbarungen über den Fischereiaufwand zu regeln.

2. Die Anzahl der Lizenzen, die jedem Mitgliedstaat, der an den in Absatz 1 genannten Vereinbarungen beteiligt ist, gewährt wird, wird festgelegt unter besonderer Berücksichtigung
 - des Zustandes der Bestände;
 - der Verteilung des Fanganteils der Gemeinschaft unter die Mitgliedstaaten;
 - der technischen Eigenarten der Ausübungsformen der Fischerei und der Fahrzeuge und Fanggeräte, die von den Mitgliedstaaten in dem betroffenen Gebiet und hinsichtlich der betreffenden Arten benutzt werden.
3. Die Art der Verwaltung der Lizenzen, die auf nicht-diskriminierender Grundlage erfolgt, darf nicht bewirken, dass der Fang der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten von Arten, die von diesem System erfasst sind, verhindert wird.
4. Voraussetzung für die Gewährung der Lizenzen ist die Verpflichtung des Begünstigten, insbesondere die Massnahmen zur Erhaltung und Nutzung der Bestände einzuhalten, die in den Artikeln 2, 3, 4 und 6 dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Verlangen alle zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.
2. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung der aufgrund dieser Verordnung getroffenen Massnahmen.

Artikel 10

Um die Einhaltung dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung getroffenen Massnahmen zu gewährleisten, werden Überwachungsmaßnahmen getroffen.

Artikel 11

Die in den Artikeln 2, 3, 4, 8 und 10 vorgesehenen Massnahmen werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erlassen.

Artikel 12

Bei der Kommission wird von dieser ein Wissenschaftlich-technischer Fischereiausschuss eingesetzt. Der Ausschuss wird regelmässig gehört; er erstellt jährlich einen Bericht über die Lage der Fischbestände und über die Voraussetzungen für die Erhaltung der Fanggründe und Fischbestände sowie über die in der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen.

Artikel 13

1. Es wird ein Verwaltungsausschuss für Fischbestände - im folgenden "Ausschuss" genannt - eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz hat.
2. In dem Ausschuss werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 14

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuss.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt zu diesen Massnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von fünfundvierzig Stimmen zustande.
3. Die Kommission beschliesst Massnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Massnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so wird der Rat durch die Kommission umgehend von ihnen unterrichtet. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Massnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats anders entscheiden.

Artikel 15

Der Ausschuss kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates,

Der Präsident

Historical Archives of the European Commission